

# Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

**Die Bundesregierung setzt die EU-Verbandsklagerichtlinie um und erweitert den kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher\*innen – es fehlen noch immer kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten im Arbeitsrecht**

03.05.2023

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Recht und Vielfalt

rec@dgb.de

Telefon: 030 24060-262

Keithstr. 1  
10787 Berlin

www.dgb.de

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	2
<b>2</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	3
<b>3</b>	<b>Im Einzelnen</b> .....	3
<b>I.</b>	<b>Bewertung des Regierungsentwurfs</b> .....	3
1.	Einführung der Möglichkeit einer Abhilfeklage .....	3
2.	Anwendungsbereich der Verbandsklage .....	4
3.	Klagebefugnis .....	5
4.	Voraussetzungen der Verbandsklage .....	5
5.	Hemmung der Verjährungsfristen .....	7
6.	Sperrwirkung der Anmeldung, Bindungswirkung des Urteils .....	7
<b>II.</b>	<b>Forderungen nach einer Verbandsklage im Arbeitsrecht</b> .....	8
<b>III.</b>	<b>Forderung nach kollektiver Klagemöglichkeit für Solo-Selbstständige, auch im Urheberrecht</b> .....	9

## 1 Einleitung

Mit seinem Entwurf für ein Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VDuG-E) setzt die Bundesregierung die EU-Verbandsklagerichtlinie (2020/1828) verspätet in nationales Recht um. Die Richtlinie vom 25. November 2020 verpflichtet die Mitgliedstaaten, zwei Arten von Verbandsklagen bei Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften einzuführen, namentlich die Unterlassungs- und die Abhilfeklage. Die Unterlassungsklage ist bisher im Unterlassungsklagegesetz geregelt, eine kollektive Abhilfeklage gibt es im deutschen Recht bisher nicht.

Den Vorgaben der Richtlinie folgend soll unter anderem das Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz (VDuG) eingeführt werden, in dem neben der bisher in § 606 ZPO geregelten Musterfeststellungsklage eine neue kollektive Klagemöglichkeit für Verbraucher\*innen, die Abhilfeklage, geregelt werden soll. Damit sollen künftig qualifizierte Verbraucherverbände in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die mindestens 50 Verbraucher\*innen betreffen, konkrete Leistungsansprüche gegen Unternehmen im Rahmen einer Verbandsklage gerichtlich geltend machen können. Im gerichtlichen Abhilfeverfahren soll nach einem Abhilfegrundurteil, das die Abhilfeklage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, eine Vergleichsphase und, wenn sich die Parteien nicht einigen können, ein Abhilfeendurteil folgen. Danach wird das Umsetzungsverfahren angeordnet und ein Sachwalter bestellt, der jeweils die konkrete Anspruchsberechtigung der angemeldeten Verbraucher\*innen prüft und das Unternehmen entsprechend zur Leistung auffordert. Das Umsetzungsverfahren endet mit dem Schlussbericht des Sachwalters.

Mit der Abhilfeklage können demnach qualifizierte Verbraucherverbände konkrete Leistungsansprüche für Verbraucher\*innen im Rahmen der Verbandsklage geltend machen. Anders als bei der heutigen Musterfeststellungsklage – und ebenso anders als noch im Referentenentwurf – müssen die betroffenen Verbraucher\*innen, die sich an der Verbandsklage beteiligen wollen, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz ihre Ansprüche zur Eintragung in das Verbandsklageregister anmelden. Die Rücknahme der Anmeldung ist ebenfalls bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin möglich. Nur für die im Verbandsklageregister eingetragenen Verbraucher\*innen, die ihre Anmeldung nicht zurückgenommen haben, entfaltet ein Urteil im Verbandsklageverfahren Wirkung, nur sie können sich darauf berufen. Gleichzeitig sollen aber auch die Unternehmen, die in einem Verbandsklageverfahren durch Urteil obsiegen, vor gleichgerichteten Individualklagen geschützt werden; ein die Verbandsklage eines Verbraucherverbandes abweisendes Urteil soll demnach auch dahingehend rechtliche Bindung entfalten.

Das Führen von Individualverfahren, die den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, soll neben der Verbandsklage nicht möglich sein. Bereits anhängige Verfahren werden bei Erhebung der Verbandsklage ausgesetzt, wenn sich der\*die Kläger\*in im Verbandsklageregister eingetragen hat. Gleichzeitig soll es nicht

möglich sein, während der Rechtshängigkeit der Verbandsklage eine Individualklage gegen den gleichen Unternehmer zu erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Ansprüche oder dieselben Feststellungsziele betrifft, wenn eine Anmeldung zum Verbandsklageregister erfolgt ist.

Mit Erhebung der Verbandsklage soll gleichzeitig die Verjährung der Ansprüche von Verbraucher\*innen, die der Verbandsklage zugrunde liegen, gehemmt sein, wenn die Anmeldung in dem Register erfolgt ist.

## 2 Das Wichtigste in Kürze

- Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie und die damit einhergehende Stärkung der Verbraucher\*innenrechte.
- Die Möglichkeit der Abhilfeklage, mit deren Hilfe konkrete Ansprüche für eine Vielzahl von Verbraucher\*innen eingeklagt werden können, ohne dass Folgeverfahren für die Verbraucher\*innen nötig sind, ist zu begrüßen.
- Die geplante Zweiteilung der Abhilfeverfahren in das gerichtliche Abhilfeverfahren und das Umsetzungsverfahren, um die rechtliche Prüfung des Anspruchs an sich und die Begründetheit der einzelnen Individualansprüche zu trennen, ist aus Sicht des DGB sinnvoll, um derartige Abhilfeverfahren effektiv zu führen.
- Zu begrüßen ist die geplante Hemmung der Verjährungsfristen für die einzelnen Ansprüche der Verbraucher\*innen bei Erhebung der Verbandsklage und Eintragung in das Verbandsklageregister.
- **Es fehlen aber noch immer kollektive Klagemöglichkeiten im Arbeitsrecht!**
- Um effektiv gegen systematische Verstöße gegen zwingende gesetzliche und tarifliche Bestimmungen vorgehen zu können, bedarf es einer Verbandsklage im Arbeitsrecht.
- Daneben sollte es ebenso kollektive Klagemöglichkeiten gegen Verstöße gegen gesetzliche bzw. tarifliche Beschäftigungsbedingungen von Solo-Selbstständigen geben, u.a. im Urheberrecht.

## 3 Im Einzelnen

### I. Bewertung des Regierungsentwurfs

#### 1. Einführung der Möglichkeit einer Abhilfeklage

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Einführung einer Abhilfeklage.

Damit soll es qualifizierten Verbänden künftig möglich sein, konkrete Leistungen für Verbraucher\*innen gerichtlich geltend zu machen. Bisher können konkrete Ansprüche mithilfe der Musterfeststellungsklage durch die Verbraucherverbände lediglich gerichtlich festgestellt werden; die konkreten Leistungsansprüche

che mussten nach Feststellung von den Verbraucher\*innen in einem Folgeverfahren bisher weiterhin individualrechtlich geltend gemacht werden, wenn das unterlegene Unternehmen nicht von sich aus die Ansprüche erfüllt.

Die einzelnen Leistungsansprüche sollen nach dem Gesetzesentwurf nun mithilfe der Verbandsklage für die Verbraucher\*innen geltend gemacht werden können, die ihre Ansprüche zur Eintragung in das Verbandsklageregister rechtzeitig – also bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz (§ 46 VDuG-E) – angemeldet haben. Aus der Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist hierbei die Teilung des Verbandsklageverfahrens in das Abhilfeklageverfahren (§§ 14 ff. VDuG-E), in welchem der Anspruch an sich gerichtlich geprüft wird, und das folgende Umsetzungsverfahren (§§ 22 ff. VDuG-E), in welchem der\*die gerichtlich bestellte Sachwalter\*in die jeweils einzeln angemeldeten Ansprüche prüft, sinnvoll. Denn damit kann der Herausforderung, auf der einen Seite eine zugrunde liegende Rechtsfrage gerichtlich zu klären und auf der anderen Seite die Begründetheit einer Vielzahl von geltend gemachten Ansprüchen zu prüfen und einem gerichtlichen Titel zuzuführen, begegnet werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben hierbei keine Bedenken, dass die Prüfung der einzelnen Ansprüche nicht mehr durch das Gericht, sondern durch den Sachwalter erfolgt. Denn zum einen entlastet das die Gerichte und führt zu einer Straffung des Verfahrens. Zum anderen soll der Sachwalter nach § 30 VDuG-E der Aufsicht des Gerichts unterstehen.

Der Entwurf macht keine Vorgaben für die Qualifikation des Sachwalters. Nach § 23 VDuG-E soll es eine geeignete und unabhängige Person sein. In der Begründung heißt es, dass die Eignung vom Gericht unter Berücksichtigung des Umfangs, der Komplexität und der zu erwartenden Schwierigkeit des Umsetzungsverfahrens zu beurteilen sei (S. 86 der Begründung). Jedoch sollte jedoch das Gesetz zwingende Mindestvoraussetzungen an die Qualifikation des Sachwalters stellen.

Umfasst von der Abhilfeklage sollen nicht nur reine Zahlungsklagen sein; es können auch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beantragt werden. Insofern entspricht der Regierungsentwurf den Vorgaben der Verbandsklagerichtlinie. Diese sieht in Art. 9 Abs. 1 vor, dass der Unternehmer durch eine Abhilfeentscheidung verpflichtet wird, den betroffenen Verbraucher\*innen, je nach Fall und soweit dies im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen ist, Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten.

## 2. Anwendungsbereich der Verbandsklage

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den weiten Anwendungsbereich der im VDuG-E geplanten Verbandsklage (Musterfeststellungs- sowie Abhilfeklage), der über die Vorgaben der Verbandsklagerichtlinie hinausgeht und sich nicht nur auf die im Anhang der Richtlinie aufgelisteten Verbraucherschutznormen des EU-Rechts beschränkt. Vielmehr sind alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern



gegen einen Unternehmer betreffen, von der Möglichkeit der Verbandsklage umfasst, § 1 VDuG-E.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten – obwohl Arbeitnehmer\*innen als solche ebenso Verbraucher\*innen sind – sollen von der Möglichkeit der Verbandsklage nicht umfasst sein; für sie sollen ausschließlich die Vorschriften des ArbGG anwendbar sein.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befürworten die Bereichsausnahme der hier geregelten Verbandsklage für das Arbeitsrecht. Hier bedarf es jedoch aus der Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften einer klaren gesetzlichen Formulierung, dass Rechtstreitigkeiten betreffend Verbraucher\*innenrechte, die materiell das Arbeitsrecht betreffen, nicht mit der Verbandsklage in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend gemacht werden können. Die Erklärung in der Begründung reicht hierfür nicht aus. Durch die in Art. 16 des Regierungsentwurfs vorgesehene Streichung der Wörter „über die Musterfeststellungsklage (§§ 660 bis 613 der Zivilprozessordnung)“ in § 46 ArbGG geht sogar ein Anknüpfungspunkt verloren, der bisher als Hinweis des Gesetzgebers verstanden werden konnte, dass Musterfeststellungsklagen, geführt durch Verbraucherverbände in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nicht Ansprüche von Verbraucher\*innen \*innen zum Gegenstand haben dürfen, die – wenn sie von den betroffenen Verbraucher\*innen selbst – geführt würden, in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gehören würden.

Auch wenn derzeit und auch in Zukunft eine entsprechende Anwendung des § 3 ArbGG naheliegt, so dass über diesen Weg auch für die Klage eines Verbraucherverbands die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gegeben wäre, wenn die Verbandsklage eine arbeitsrechtliche Forderung zum Gegenstand hat, sollte doch das Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, eine eindeutige gesetzliche Regelung zu schaffen, so dass der Rückgriff auf eine entsprechende Anwendung des § 3 ArbGG nicht notwendig ist.

Aufgrund der strukturellen Besonderheiten des Arbeitsgerichtsprozesses plädiert der DGB für die Einführung einer separaten arbeitsrechtlichen Verbandsklage im ArbGG bei systematischen Verstößen gegen zwingende gesetzliche oder tarifliche Vorschriften (siehe unten unter Ziff. II.).

### 3. Klagebefugnis

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben keine Bedenken, dass mit dem Regierungsentwurf nunmehr die Voraussetzungen für die klageberechtigten Stellen gesenkt und mit den Vorgaben des § 4 UKlaG einhergeht. Gleichzeitig sollten auch Gewerkschaften klagebefugt sein, soweit sie nach ihrer jeweiligen Satzung für den verbraucherrechtliche Streitgegenstand zuständig sind.

### 4. Voraussetzungen der Verbandsklage

Die Regelung über das Verbandsklageregister, in das Verbraucher\*innen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zur Eintragung anmelden können (§ 46 VDuG-E), ist aus der Sicht des DGB



und seiner Mitgliedsgewerkschaften für Verbandsklagen für Verbraucher\*innen sachgerecht. Um den individuellen Rechtsweg nicht abzuschneiden, sollen Anmeldungen ebenfalls bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zurückgenommen werden können, § 46 Abs. 4 VDuG-E. Der Referentenentwurf vom BMJ sah noch eine Frist zur Anmeldung bis zum Tag vor dem ersten Termin vor, zur Rücknahme bis zum Ablauf des Tages des ersten Termins. Aus der Sicht des DGB war diese Frist deutlich zu kurz gefasst, wenn man die regelmäßige Dauer derartiger Verfahren bedenkt. Daher begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Verlängerung beider Fristen in dem Gesetzesentwurf.

Positiv ist die niederschwellige Möglichkeit zur Anmeldung in das Register. So reicht eine Anmeldung in Textform aus, § 47 Abs. 1 VDuG-E; sie muss lediglich die Vorgaben des § 46 VDuG-E erfüllen. Eine Vertretung durch eine\*n Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin ist nicht nötig.

Kritikwürdig ist aus der Sicht des DGB indes die Hebung des nötigen Verbraucherquorums auf 50. Bei der derzeit bestehenden Musterfeststellungsklage nach § 606 ZPO reicht es für die Erhebung der Klage aus, wenn glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbraucher\*innen abhängen. Zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage müssen mindestens 50 Verbraucher\*innen ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben, damit die Klage zulässig ist. Das geplante Verbraucherrechtsetzungsgesetz verlangt nun in § 4 die Glaubhaftmachung, dass im Falle der Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbraucher\*innen betroffen sind und im Falle der Musterfeststellungsklage von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens 50 Verbraucher\*innen betroffen sind. Die Hürden für die Erhebung einer Musterfeststellungsklage werden demnach erheblich erhöht. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass in der bisherigen Praxis nur Musterfeststellungsklagen erhoben wurden, die dieses Quorum erreichen. Nichtsdestotrotz stellt die Erhöhung des Verbraucherquorums eine Einengung der Möglichkeiten zur Erhebung der Verbandsklage dar und ist daher abzulehnen. Vielmehr sollte das erforderliche Verbraucherquorum ebenso wie im derzeitigen § 606 Abs. 3 ZPO geregelt werden.

Positiv ist in diesem Zusammenhang die Klarstellung, die sich nunmehr aus dem Kabinettsentwurf ergibt, dass die betroffenen Verbraucher\*innen bei der Klageerhebung nicht schon namentlich benannt werden müssen. Es reicht die Glaubhaftmachung, dass eine solche Zahl von Verbraucher\*innen betroffen ist (KabE S. 79).

Während für die Erhebung der Verbandsklage die Glaubhaftmachung der Betroffenheit von mindestens 50 Verbraucher\*innen verlangt wird, entfällt das derzeitige Erfordernis, dass eine Mindestanzahl von Verbraucher\*innen ihre Ansprüche zur Eintragung in das Register angemeldet hat. Damit sollen augenscheinlich Verbandsklagen möglich sein, ohne dass Verbraucher\*innen ihre Ansprüche zum Register anmelden.



Positiv sind daneben die erweiterten Informationsrechte für die angemeldeten Verbraucher\*innen, die Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Zunächst ist nunmehr in § 48 Abs. 3 VDuG-E geregelt, dass angemeldete Verbraucher\*innen vom Bundesamt für Justiz Auskunft über die von ihnen erfassten Daten verlangen können. Daneben sieht § 7a Verbandsklageregister-VO-E vor, dass Verbraucher\*innen, die ihre E-Mailadresse bei der Anmeldung zum Verbandsklageregister angegeben haben, vom Bundesamt für Justiz über die Bekanntmachung nach § 44 VDuG-E per E-Mail informiert werden. Beides trägt zur Transparenz geführten Verbandsklageverfahren bei und ist daher zu begrüßen.

#### 5. Hemmung der Verjährungsfristen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass auch die geplante Verbandsklage nach dem VDuG die Verjährungsfristen der angemeldeten Ansprüche der Verbraucher\*innen hemmt. Dies gilt schon jetzt nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 a BGB bei Erhebung der Musterfeststellungsklage für Ansprüche, die wirksam zum Klageregister angemeldet wurden. Dies soll nun mit Einführung eines § 204a BGB ebenso für Abhilfeklagen gelten. Der Gesetzgeber setzt damit die Vorgaben aus Art. 16 der Verbandsklagerichtlinie um.

#### 6. Sperrwirkung der Anmeldung, Bindungswirkung des Urteils

Aus der Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist es nicht zu beanstanden, dass Individualklageverfahren von Verbraucher\*innen vor Bekanntgabe der Verbandsklage wegen der gleichen Ansprüche bzw. des gleichen Rechtsverhältnisses nach § 11 Abs. 1 VDuG-E bei Anmeldung im Verbandsklageregister ausgesetzt werden, um so eine doppelte Rechtshängigkeit zu vermeiden. Ebenso begegnet es keinen Bedenken, dass Individualklagen von angemeldeten Verbraucher\*innen gegen den gleichen Unternehmer nicht möglich sein sollen. Auch so wird eine doppelte Rechtshängigkeit verhindert.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften begegnet es grundsätzlich keinen Bedenken, dass sich Verbraucher\*innen nur auf Urteile in Verbandsklageverfahren berufen können, wenn sie ihre Ansprüche und Rechtsverhältnisse rechtzeitig zur Eintragung in das Verbandsklageregister angemeldet und nicht wieder zurückgezogen haben. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird dadurch der Anspruch der Verbraucher\*innen auf rechtliches Gehör gewährleistet; denn sie können selbst entscheiden, ob sie sich zur Eintragung in das Klageregister anmelden, und können bereits angemeldete Eintragungen bis zum Ablauf des Tages des Beginns des ersten Termins wieder zurücknehmen und sich so der Bindungswirkung entziehen (KabE S. 85).

Bei der Bindungswirkung zugunsten des Unternehmens spricht der Regierungsentwurf davon, dass Unternehmen nach Obsiegen in einem Verbandsklageverfahren davor geschützt werden sollen, mit gleichartigen Individualklagen konfrontiert zu werden (KabE S. 85). Hier muss aus der Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften eine Klarstellung geben, dass dies nur für Individualklagen von Kläger\*innen gelten kann, die in dem zuvor entschiedenen Verbandsklageverfahren im Klageregister angemeldet waren, über deren Anspruch also schon rechtskräftig entschieden wurde. Würde die Rechtskraft hingegen jegliche



gleichartige Individualklagen treffen, würde das Urteil Bindungswirkung über die im Klageregister angemeldeten Verbraucher\*innen hinaus entfalten; der Anspruch der Verbraucher\*innen auf rechtliches Gehör wäre damit nicht mehr gewährleistet. Daher bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung.

## **II. Forderungen nach einer Verbandsklage im Arbeitsrecht**

Wie oben bereits ausgeführt befürworten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass der Bereich des Arbeitsrechts nicht vom Anwendungsbereich der geplanten Verbandsklage umfasst ist. Wie oben bereits ausgeführt bedarf es hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung.

Gleichzeitig bestehen im Arbeitsrecht und im arbeitsgerichtlichen Verfahren vergleichbare strukturelle Defizite zu Lasten der Arbeitnehmer\*innen. Hierfür fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften auch im Arbeitsrecht die Einführung einer arbeitsrechtlichen Verbandsklage:

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Einführung einer arbeitsrechtlichen Verbandsklage, um gegen systematische Verstöße gegen tarifliche Regelungen und gesetzliche Mindestbedingungen effektiv vorgehen zu können, und haben zur Konkretisierung der Ausgestaltung ein [Diskussionspapier](#) veröffentlicht.

Hiernach soll es tariffähigen Vereinigungen möglich sein, gegen strukturelle und systematische Verstöße gegen zwingende tarifliche Regelungen und gesetzliche Mindestbestimmungen im eigenen Namen Verbandsklage zu erheben. Die Verbandsklage soll auf Unterlassung, Feststellung, Duldung oder Vornahme einer Handlung gerichtet werden können. Sie soll jedoch nicht dazu dienen, dass einzelnen Beschäftigten Leistungen zugesprochen werden. Vielmehr soll gegen gesetzes- oder tarifwidrige Verhalten vorgegangen werden.

Die in einem solchen Verbandsklageverfahren ergangene Entscheidung soll nicht nur Wirkung entfalten auf die Verfahrensbeteiligten, sondern auch auf die betroffenen Beschäftigten, soweit sie sich darauf berufen und wenn sie Mitglied der klageführenden Gewerkschaft sind. Dadurch wären Arbeitgeber einseitig an die Ergebnisse der Verbandsklageverfahren gebunden, die Beschäftigten nur, soweit sie sich darauf berufen. Damit soll es den Beschäftigten selbst überlassen bleiben, ob sie von der Bindungswirkung Gebrauch machen wollen, um ihr rechtliches Gehör nicht zu beschneiden.

Mit Erhebung der Verbandsklage sollen Verjährungs- und Ausschlussfristen für die betroffenen Gewerkschaftsmitglieder gehemmt werden, soweit das Verfahren für sie potenziell Bindungswirkung entfalten kann. Damit soll verhindert werden, dass neben der Verbandsklage eine Vielzahl von Individualverfahren geführt werden muss.

Da es sich hierbei um eine eigene arbeitsrechtliche Verbandsklage handelt mit eigenen Zulässigkeitsvoraussetzungen und Rechtswirkungen, die sowohl Verstöße gegen zwingende gesetzliche Mindestbedingungen wie auch tarifliche



Bestimmungen umfasst, sollte ihre gesetzliche Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz erfolgen und nicht mit im geplanten VDuG geregelt werden.

Im Unterschied zu der im Regierungsentwurf geplanten Verbandsklage bedarf es bei der vom DGB geforderten arbeitsrechtlichen Verbandsklage nicht der Eintragung in ein Verbandsklageregister. Denn die Verbandsklage soll zulässig sein, ohne dass einzelne Beschäftigte ihre Betroffenheit offenbaren müssen. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die Gewerkschaftszugehörigkeit als besonders sensibles Datum von der DSGVO (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) besonders geschützt wird. Ferner ist anders als bei der Verbandsklage für Verbraucher\*innen der betroffene Personenkreis bei der hier geplanten arbeitsrechtlichen Verbandsklage eingrenzbare auf den jeweiligen Arbeitgeber. Daher steht der Personenkreis, für den die Verbandsklage Wirkung entfaltet, vor Erhebung der Klage fest.

Die Verbandsklage, wie sie im Regierungsentwurf geregelt ist, ist eine sinnvolle Stärkung von Verbraucher\*innenrechten. Für das Arbeitsrecht bedarf es jedoch nach wie vor einer Regelung zur Einführung einer eigenen Verbandsklage.

### **III. Forderung nach kollektiver Klagemöglichkeit für Solo-Selbstständige, auch im Urheberrecht**

Die Leitlinien zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen (2022/C 374/02) stellen klar, dass Tarifverträge für Solo-Selbstständige zulässig sind bzw., dass gegen solche kartellrechtlich nicht vorgegangen wird.

Es sollten kollektive Klagemöglichkeiten zur Durchsetzung vergleichbarer individueller Ansprüche und zur Einhaltung von Tarifverträgen auch für diese Personengruppe geschaffen werden.

Auch Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen, die häufig als wirtschaftlich abhängige Solo-Selbstständige beauftragt oder projektbezogen beschäftigt werden, finden sich ihren Vertragspartnern gegenüber in einer strukturellen Unterlegenheit, der durch eine Stärkung ihrer Gewerkschaften und Verbände begegnet werden kann und sollte. Trotz der Einführung des Urhebervertragsrechtes im Jahr 2002 und einiger Nachbesserungen durch das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen (BGBl. 2016 I S. 3037) sowie im Rahmen der europäischen Richtlinien zum Urheberrecht im Jahr 2021 scheuen sich viele professionelle Kreativschaffende nach wie vor davor, ihren gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Leistungen und Schutzrechte individuell geltend zu machen und notfalls auch gerichtlich durchzusetzen.<sup>1</sup>

Projektbeschäftigte im Bereich des Urheberrechts und Solo-Selbstständige sind besonders vulnerabel. Ihrer strukturellen Unterlegenheit und ihrer berechtigten

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu und zu Lösungsansätzen, Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Gutachten zu möglichen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes im Urheberrecht, abrufbar unter: [210111 Meller-Hannich Gutachten KollRS UrhR 080121.pdf \(verdi.de\)](https://www.verdi.de/210111-Meller-Hannich-Gutachten-KollRS-UrhR-080121.pdf).



Angst davor, in Folge der Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr beauftragt oder beschäftigt zu werden, sollte mit Klagemöglichkeiten für Gewerkschaften abgeholfen werden, die die Durchsetzbarkeit gesetzlicher und tariflicher Ansprüche stärken und auch die einzelnen Solo-Selbstständigen oder projektbezogen beschäftigte Urheber\*innen und ausübende Künstler\*innen schützen.